

M5 Kontrovers diskutiert: Kann eine Vermögenssteuer der wachsenden Vermögensungleichheit entgegenwirken?

Bis 1996 wurde in Deutschland eine Steuer auf hohe Vermögen erhoben. Sie wurde abgeschafft, weil das Bundesverfassungsgericht damals entschied, dass der Staat mit der Einkommen-, Vermögen- und sonstigen Steuern nicht mehr als 50 Prozent der Einnahmen der Steuerzahler abschöpfen dürfe.
Nun wird eine Wiedereinführung diskutiert.

PRO: Ein Statement von Joachim Wieland

- 10 Die Besteuerung des Vermögens ist ein Gebot der Steuer-gerechtigkeit. Das Steuerrecht des sozialen Rechtsstaats richtet die Besteuerung an der
15 wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger aus. Wer über nennenswertes Vermögen verfügt, ist bei gleichem Einkommen leistungsfähiger als jemand ohne jegliches Vermögen, weil er über Versorgungssicherheit und Kreidit verfügt. Deshalb nennt das Grundgesetz die Vermögensteuer neben der Einkommen- und der Körperschaftsteuer ausdrücklich als Einnahmequelle des Staates und weist ihr Aufkommen den Ländern zu. [...]
- 20 Kann der Staat in seiner gegenwärtigen Finanzmisere auf dieses Geld verzichten? Nicht ohne Grund führt Spanien die Vermögensteuer wieder ein. Vor der Finanzkrise war der Steuerwettbewerb in Europa so stark geworden, dass einige Staaten sich gezwungen glaubten, die Besteuerung des Vermögens und des Einkommens zu senken. So sollten leistungsfähige Steuerpflichtige von der Verlagerung ihres Einkommens und Vermögens in Niedrigsteuerländer abgehalten werden. Stattdessen wurde die Mehrwertsteuer erhöht, die leistungsschwächere Bevölkerungsgruppen stärker belastet, weil diese den größten Teil ihres Einkommens für
25 den Konsum ausgeben müssen. Als Folge betrug das Aufkommen vermögensbezogener Steuern (Vermögen-, Grund-, Kapitalverkehr- sowie Erb-



© Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Joachim Wieland ist Professor an der Verwaltungshochschule in Speyer.

schaft- und Schenkungsteuer) nach Zahlen der OECD 2008 in Deutschland weniger als ein Prozent, in der Schweiz dagegen über zwei Prozent, in den USA und Frankreich über drei Prozent und in Großbritannien über vier Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Sozialstaatliche Leistungen werden in der Folge in Deutschland immer mehr von den Menschen finanziert, die selbst auf diese Leistungen angewiesen sind.

Die hohe Verschuldung der meisten europäischen Staaten schließt aber nicht nur weitere Steuersenkungen aus. Sie erzwingt auch Steuererhöhungen und verringert dadurch den Steuerwettbewerb. Erhöht werden sollte aber nicht die Mehrwertsteuer. Sie entzieht dort Kaufkraft, wo die wirtschaftliche Erholung durch den Konsum unterstützt werden könnte. Da Deutschland wegen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse gezwungen sein wird, nicht nur die Staatsausgaben zu senken, sondern auch die Steuern zu erhöhen, sollten wieder stärker die leistungsstarken Steuerpflichtigen belastet werden.

Die Vermögensteuer kann entsprechend den Vorgaben der Verfassung ausgestaltet werden. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die Vermögensteuer 1995 ausdrücklich „als zulässige Form des Steuerzugriffs“ qualifiziert. Den damals unter dem Einfluss von Paul Kirchhof formulierten „Halbteilungsgrundsatz“ hat das Gericht 2006 ausdrücklich als nicht aus dem Grundgesetz ableitbar bezeichnet. Eine verfassungsgemäße Vermögensteuer muss also nur alle Bestandteile des Vermögens sachgerecht bewerten. Gegner der Vermögensteuer sehen in diesem verfassungsrechtlichen Gebot eine kaum überwindbare Hürde. Sie verschweigen dabei jedoch nicht nur, dass die steuerrechtliche Bewertung von Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der detaillierten Vorschriften des Bewertungsgesetzes den Alltag der Finanzämter bei der Erhebung von Grund sowie Erbschafts- und Schenkungsteuer prägt. Vielmehr übergehen sie auch, dass die Gewinnermittlung im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht die Bewertung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahres voraussetzt – eine Aufgabe, die bisher noch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereitet

hat. Der Gesetzgeber kann auch im Vermögens-
teuergesetz mit Freibeträgen, Pauschalierungen
und Typisierungen arbeiten. Er kann sich an Bodenrichtwerten orientieren und bei Unternehmen
die vermögensteuerliche an die ertragsteuerliche
Bewertung anlehnen. Die Besteuerung von Unter-
nehmensvermögen kann in einem anderen Gesetz
geregelt werden als die Besteuerung von Privat-
vermögen – so wie die Besteuerung der Einkünfte
von Unternehmen in der Rechtsform der juristi-
schen Person im Körperschaftsteuergesetz anders
geregelt ist als die Besteuerung natürlicher Per-
sonen im Einkommensteuergesetz. Dabei kann auf

die Sicherung von Arbeitsplätzen abgestellt werden.
Aus Billigkeitsgründen kann wie bei anderen Steuern sowohl eine Stundung als auch (in extremen Fällen) ein Erlass der Steuer vorgesehen werden. Schon der Blick über die Grenze in die Schweiz zeigt, dass die Bewertung von Vermögen nach dem Verkehrswert weder auf unüberwindliche Hindernisse stößt noch einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht. Wer sich unter diesen Umständen gegen die Besteuerung des Vermögens wendet, kann sich nicht auf die Verfassung berufen, sondern muss politisch begründen, warum er den Verzicht auf die Erhebung einer Vermögensteuer für gerecht hält.

KONTRA: Ein Statement von Joachim Lang

Erzbischof Reinhard Marx empfiehlt in einem Interview (Handelsblatt vom 26.5.2010), die Vermögensteuer wieder einzuführen. Es ist erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit steuerpolitische Vorschläge in die Medienwelt gesetzt werden. Die Fachwelt atmet erleichtert auf, als das Bundesverfassungsgericht 1995 diese Steuer für verfassungswidrig erklärte und der Gesetzgeber keine Versuche unternahm, sie wiederzubeleben.

Die Vermögensteuer wurde Ende des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage einer Theorie von der besonderen Leistungsfähigkeit der Vermögenden entwickelt. Sie wuchs auf dem Nährboden des gesellschaftlichen Wandels von der Feudalgesellschaft zur Industriegesellschaft, als die Arbeiter verelendeten und Marx und Engels ihre Werke schrieben. 1893 wurde sie in Preußen zusammen mit einer progressiven Einkommensteuer eingeführt.

Ein Jahrhundert später war der Sozialismus überwunden und in Deutschland eine Gesellschaft der Sozialen Marktwirtschaft etabliert, in der die Vermögensteuer keinen Platz mehr hat. Die Umverteilung leistet im Wesentlichen die Einkommensteuer. Die obere Hälfte der Einkommensteuerzahler trägt 95,6 Prozent des Aufkommens. Eine noch höhere Steuerbelastung der vermögenden Oberschicht er-



© Prof. Dr. Joachim Lang,
Universität zu Köln

Joachim Lang ist
emeritierter Professor für
Steuerrecht an der
Universität Köln

weist sich im Wettbewerb der Steuersysteme als nicht durchsetzbar.

Die Globalisierung lädt dazu ein, das mobile Finanzkapital und die mobilen Produktionsfaktoren dort zu platzieren, wo die Belastung am geringsten ist. Nicht zuletzt deshalb hat sich die rot-grüne Regierung Schröder dazu durchgerungen, den Spitzensatz der Einkommensteuer von 53 Prozent auf 42 Prozent abzusenken. Auch die ab 2009 eingeführte, die Progression kappende Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf das Finanzkapital trägt dem Wettbewerb der Steuersysteme Rechnung.

Die Vermögensteuer hat sich im Verlauf eines Jahrhunderts als steuerliche Missgeburt herausgestellt, die die Arbeiterklasse eher schädigt, als ihr Nutzen bringt. Ertragsunabhängige Steuern wie die Vermögensteuer können nicht aus Gewinnen bestritten werden. Sie müssen aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden. In Zeiten der Wirtschaftskrise stellen sie für die Unternehmen eine besondere Belastung dar, die eine Insolvenz bewirken kann. In der Rheinstahlkrise Anfang der 1970er-Jahre kostete die Vermögensteuer besonders viele Arbeitsplätze, zumal die Anträge auf Billigkeitserlass der Vermögensteuer wegen des Prüfaufwands nicht zeitnah entschieden werden konnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vermögensteuer wegen ungleicher Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Eine gleichmäßige Bewertung von Geldvermögen einerseits und Sachvermögen andererseits ist aber kaum möglich, in jedem Fall aber sehr aufwendig. Die Werte von Immobilien und besonders von Unternehmen sind schwer zu ermitteln. Am besten lassen sich Werte in Kunstwerken verstecken. Dieses Problem zeigt gegenwärtig die

- 70 Erbschaft- und Schenkungsteuer, die das Bundesverfassungsgericht 2006 ebenfalls wegen ungleicher Bewertung als verfassungswidrig erkannt hatte.
- 75 Während Vermögen erbschaft- und schenkungsteuerlich nur im Zeitpunkt der Übertragung zu bewerten ist, muss es für die Vermögensteuer periodisch bewertet werden. Damit werden die Bewertungsprobleme potenziert. Um die Praktikabilität der Besteuerung aufrechtzuerhalten, werden Bewertungsmethoden bewusst verfälscht. Das belegt die Grundsteuer als eine Vermögensteuer auf Immobilien. Die Gebäudewerte werden nach den Baupreisverhältnissen des Jahres 1958 auch dann ermittelt, wenn das Grundstück im Jahre 2010 bebaut worden
- 80 ist. Eine periodische Ermittlung der wirklichen Werte erzeugt extrem hohen Verwaltungsaufwand. Man betrachte in dem Zusammenhang auch das Beispiel von Unternehmenswerten im Auf und Ab der Konjunkturen.
- 85 90 Seit der Geburt der Vermögensteuer Ende des 19.

Jahrhunderts haben die Steuerökonomen gelernt, dass gute Steuern nur Steuern sind, die an dynamische Faktoren anknüpfen, an das erwirtschaftete Einkommen und an Umsätze. Demnach sind gute Steuern die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer. Steuern auf das ruhende Vermögen sind schlechte Steuern, weil sie häufig Wirtschaftskraft ohne Liquidität belasten. Vermögenssubstanzsteuern sind schlechte Steuern. Derartige Steuern wirken im Steuerwettbewerb besonders abschreckend. Nicht zuletzt deshalb hat sich der Steuergesetzgeber für die erbschaftsteuerliche Verschonung des Unternehmens entschieden. Dadurch wird die Steuerlast auf eine relativ kleine Gruppe von Steuerzahlern konzentriert. Die Steuer der gesellschaftlichen Gerechtigkeit mutiert zu einer Sondersteuer auf Immobilien und Finanzkapital. Ein ähnliches Schicksal dürfte eine neue Vermögensteuer erleiden. Sie würde die Kapitalflucht zulasten der Einkommensteuer und nicht zuletzt auch zulasten der Kirchensteuer erheblich beschleunigen.

Joachim Wieland und Joachim Lang, Soll der Staat auf die Substanz zugreifen?, Handelsblatt, 1.6.2010

AUFGABEN

7. a) Teilen Sie sich in der Klasse in Vierergruppen ein und legen Sie fest, wer das Statement von Joachim Lang und wer das Statement von Joachim Wieland bearbeitet (je zwei Befürworter und zwei Gegner).
b) Tauschen Sie sich mit demjenigen aus, der ebenfalls Ihren Text bearbeitet hat und gewichten Sie gemeinsam die Argumente des Autors.
c) Verfassen Sie in Partnerarbeit nun ein Plädoyer für bzw. gegen die Einführung der Vermögenssteuer und treten Sie in einem Rededuell gegen Ihre beiden anderen Gruppenmitglieder an.
d) Welcher Position können Sie am ehesten zustimmen? Begründen Sie Ihre Wahl.